

0.

## **S A T Z U N G – Tennisfreunde – Oppen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Tennisfreunde Oppen 1980 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 66701 Beckingen, Ortsteil Oppen.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, Kinder und Jugendliche an den Tennis- und Boulesport heranzuführen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein mit Sitz in Beckingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Clubs sind:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) jugendliche Mitglieder

2. Aktives und passives Mitglied können alle Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht und können gewählt werden.
3. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und können gewählt werden.
4. Als Jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand die bestehenden und zukünftigen Beiträge ermäßigen, erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Halbjahres erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
3. Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Wichtige Gründe können insbesondere sein:
  - a) Grobe Verstöße gegen diese Satzung oder weitere Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger vorheriger Mahnung
  - c) Schwere Schädigung gegen Ziele, des Ansehens und der Belange des Vereins

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand hat dem Betroffenen vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe der Gründe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt werden.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnung vollumfänglich zu nutzen. Sie sind berechtigt am Sportbetrieb und an allen weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder können sich auf Antrag an den Vorstand zum passiven Mitglied umschreiben lassen. Passive Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben nicht das Recht am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen zu nutzen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschließt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In Ausnahmefällen kann zur Deckung von Finanzierungslücken eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlagen, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Jedes aktive und jugendliches Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ist verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinseinrichtungen und Sportanlagen in der Beitragsordnung festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgelegten Stundenvergütungen zu erbringen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens jedes zweite Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vor Beginn der Versammlung auf der Homepage des Vereins unter [www.tennisfreunde-oppen.de](http://www.tennisfreunde-oppen.de) bzw. im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Beckingen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
  - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit erforderlich
  - d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer, soweit erforderlich
  - e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, soweit erforderlich
  - f. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  - g. Beschlussfassung über weitere Anträge
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom letzten in der Versammlung tätigen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im Übrigen steht sie der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang notwendig.
2. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens 10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der Clubwart (Platz- und Gerätewart)
  - e) der Schriftführer und Pressewart
  - f) der Sportwart
  - g) der Jugendwart
  - h) der Spartenleiter Boule
  - i) mindestens vier Beisitzer

2. Der Vorstand ist zuständig für :
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - d) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.  
Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der insoweit bestehenden steuerlichen Freigrenze (Ehrenamtszuschale) und nach den insoweit geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Neben der Ehrenamtszuschale können auch für die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten (Übungsleiterzuschale) Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der bestehenden steuerlichen Freibeträge nach dem EStG gewährt werden. Über die jeweilige konkrete Höhe entscheidet der Vorstand.
5. Sind Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind die vorgenannten Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

### **§ 13 Kassenprüfer**

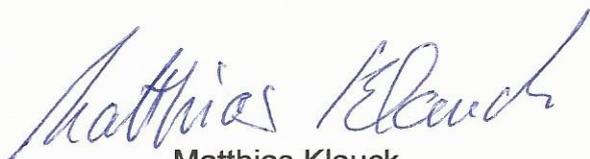
1. Von der Mitgliederversammlung werden einer oder mehrere Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und die Pflicht, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beckingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beckingen-Oppen, den 17. Juni 2018



Matthias Klauck  
1, Vorsitzender



Bernd Koch  
Schriftführer